

RS Vwgh 2003/1/28 AW 2002/20/0486

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.01.2003

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

25/01 Strafprozess

Norm

StPO 1975 §185;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Zuständigkeit für den Vollzug der Untersuchungshaft - Die von der belangten Behörde aufgezeigten Vorkommnisse in der Justizanstalt A führten nicht nur zur Verlegung des Beschwerdeführers in die Justizanstalt B, sondern auch zu der Einleitung einer weiteren Voruntersuchung und nochmaligen Verhängung der Untersuchungshaft. Der Beschwerdeführer ist dringend verdächtig, während seiner Haft in der Justizanstalt A das Verbrechen der versuchten Bestimmung zum Mord dadurch begangen zu haben, dass er u.a. einem Mithäftling für die Ausführung dieser Tat eine bestimmte Geldsumme und die Ermöglichung der Flucht versprochen habe; die Vorbereitung für die Flucht dieses Mithäftlings seien bereits getroffen gewesen. Dass diese Verdachtsmomente gegen den Beschwerdeführer nicht vorliegen würden oder mittlerweile weggefallen wären, hat der Beschwerdeführer in seinem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht aufgezeigt. Ausgehend davon besteht bei Berücksichtigung der gegen den Beschwerdeführer vorliegenden Verdunkelungs- und Tatbegehungsgefahr und der Sicherheitsinteressen der Anstalt kein Zweifel daran, dass die belangte Behörde zwingende öffentliche Interessen für die Verlegung des Beschwerdeführers und den weiteren Vollzug der Untersuchungshaft in der Justizanstalt B geltend gemacht hat.

Schlagworte

Zwingende öffentliche Interessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:AW2002200486.A02

Im RIS seit

06.06.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at